

Vorblatt

Ziele

- Anpassung der Fruchtfolgeauflage an die Richtlinien des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Aussaat von mit Clothianidin behandeltem Rübensaatgut im Bundesland Steiermark
- geografische Abgrenzung der Gebiete, in welchen die Aussaat erfolgen darf

Inhalt

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Ergänzung der zulässigen Folgekultur
- Aufnahme einer Gemeinde und zweier Katastralgemeinden in den festgelegten Zulassungsbereich

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Bund: Keine

Land: Keine

Gemeinde: Keine

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zur Gewährleistung einer rechtzeitigen Information der Zuckerrübenbaubetriebe für die Anbauplanung und Saatgutvorbestellung bis Ende Februar/Anfang März 2021 soll das Anhörungsverfahren auf zwei Wochen verkürzt werden. Die letzte Meldung der zu ergänzenden Aussaatgebiete erfolgte durch die Landwirtschaftskammer am 12. Februar 2021.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht. Umsetzung der Richtlinien für die Aussaat von mit Clothianidin behandeltem Rübensaatgut des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung über die Aussaat von Zuckerrübensaatgut, das mit zur Abwehr einer Notfallsituation zugelassenen Pflanzenschutzmitteln insektizid gebeizt ist, geändert wird (Zuckerrübensaatgut-Anwendungsverordnung)
Einbringende Stelle.	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2021
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens.	2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Zur Bekämpfung der Schadorganismen Drahtwurm, Moosknopfkäfer, Blattläuse, Rübenfliegen und Erdflöhe bei Zuckerrübe wurden vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (Notfallzulassung) Pflanzenschutzmittel zur Beizung von Zuckerrübensaatgut zugelassen.

Die in diesen Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam können Insekten, insbesondere Bienen, schädigen. Um dieses Risiko möglichst gering zu halten, enthält die geltende Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Aussaat von Zuckerrübensaatgut, das mit zur Abwehr einer Notfallsituation zugelassenen Pflanzenschutzmitteln insektizid gebeizt ist, Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination von Pflanzenbeständen mit Beizmittelstaub bei der Handhabung und Aussaat von insektizid gebeiztem Zuckerrübensaatgut sowie Bestimmungen zur Fruchtfolge im Vegetationsjahr und im Folgejahr.

Zulassungsbegleitend ist im Rahmen der Aussaat von mit diesen Wirkstoffen gebeiztem Zuckerrübensaatgut ein risikobasiertes Bienenmonitoring durch- und fortzuführen und das Ergebnis dem Bundesamt für Ernährungssicherheit mitzuteilen. Die Ergebnisse des Bienenmonitorings der Jahre 2019 und 2020 zeigen, dass für Clothianidin in keinem Jahr eine Exposition der Bienen gegenüber diesem an Zuckerrübensaatgut eingesetzten Wirkstoff nachgewiesen wurde.

Mit diesem Verordnungsentwurf sollen die neuen Bestimmungen der Richtlinien für die Aussaat von mit Clothianidin behandeltem Rübensaatgut des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in die Zuckerrübensaatgut-Anwendungsverordnung 2019 implementiert werden.

Die Bestimmungen haben sich dahingehend geändert, dass bei der Fruchtfolge im Vegetationsjahr und im Folgejahr neben dem Anbau von Getreide (einschließlich Rispenhirse) und Mais nunmehr auch jener von Soja als Folgekultur zulässig ist.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Umsetzung der Richtlinien für die Aussaat von mit Clothianidin behandeltem Rübensaatgut des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) würde die bestehende Verordnung von den letztgültigen Richtlinien des BAES abweichen. Ohne Aufnahme der Gemeinde Bad Loipersdorf und der beiden Katastralgemeinden Oberbuch und Unterbuch könnten in diesen keine Zuckerrüben angebaut werden.

Ziele

Anpassung der Fruchtfolgeauflage gemäß den Richtlinien des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Aussaat von mit Clothianidin behandeltem Rübensaatgut im Bundesland Steiermark. Aufnahme einer Gemeinde und zweier Katastralgemeinden in den Geltungsbereich der Verordnung.

Maßnahmen

- Anpassung der Fruchtfolgeauflagen durch Ergänzung um Soja als Folgekultur
- Aufnahme der Gemeinde Bad Loipersdorf sowie der Katastralgemeinden Oberbuch und Unterbuch in den Geltungsbereich der Verordnung

Finanzielle Auswirkungen auf den Landshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Bund: Keine

Land: Keine

Gemeinde: Keine

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2):

Die Aussaat von insektizid gebeiztem Zuckerrübensaatgut darf nur in den von der Landesregierung festgelegten, geografisch abgegrenzten Gebieten (Gemeinden und Katastralgemeinden) erfolgen.

Im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld sollen alle Katastralgemeinden der Gemeinde Bad Loipersdorf (Dietersdorf, Gillersdorf, Loipersdorf und Stein) aufgenommen werden. Außerdem soll die Gemeinde Buch-Sankt Magdalena um die Katastralgemeinden Oberbuch und Unterbuch ergänzt werden.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1):

Da ein Verbleiben von Pflanzenschutzmittelrückständen im Boden nicht ausgeschlossen werden kann, könnten Wirkstoffe in die Blüten der Folge- bzw. Zwischenfrüchte geraten und von den Bienen aufgenommen werden. Mit den vorgeschriebenen Fruchtfolgeregelungen im Vegetationsjahr und im folgenden Vegetationsjahr kann eine Gefährdung von Bienen weitestgehend ausgeschlossen werden. Im Vergleich zu den letzten Richtlinien des BAES wurde in den neuen Richtlinien des BAES die Fruchtfolgeauflage dahingehend abgeändert, dass nun auch der Anbau von Soja als Folgekultur gestattet ist. Hintergrund ist das Resultat der fachlichen Bewertung, die bei einem Anbau von Soja als Folgekultur von gebeiztem Zuckerrübensaatgut nicht von einer Gefahr für Umwelt, Tiere oder Menschen ausgeht.

Zu Z 3 2 (§ 7):

Der Paragraph regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Z 4 (§ 8):

Der Paragraph regelt das Inkrafttreten der Novelle.